

VIK-Stellungnahme

zur Verordnung zur Managementprämie

31.07.2012

Zusammenfassung

Seit Einführung der Direktvermarktung im Rahmen des Marktprämienmodells durch das novellierte EEG zum 01.01.2012 ist die Anzahl der in der Direktvermarktung befindlichen EEG-Anlagen deutlich gestiegen. Im Juli 2012 wurden fast 24 GW installierte EEG-Kapazität auf diesem Weg vermarktet. Der Großteil davon, nämlich 91 %, entfiel dabei auf Wind- und Solarenergie. Ein wesentlicher Grund dafür ist die sehr hohe Managementprämie, die einen Anreiz dazu bietet, das Instrument der Direktvermarktung zu nutzen und dabei die Managementprämie einzustreichen, ohne wesentliche Anstrengungen zur Verbesserung der bedarfsgerechten Einspeisung zu unternehmen. Hieraus resultieren erhebliche Mitnahmeeffekte, die im Jahre 2012 die Größenordnung von 400 Mio. Euro erreichen können. Vor diesem Hintergrund begrüßt VIK ausdrücklich die Initiative, diese Mitnahmeeffekte zu bekämpfen. Die im Rahmen der Managementprämien-Verordnung vorgesehene Senkung der Managementprämie ist dazu ein richtiger Schritt, wird aber lediglich zu einer Beschränkung, nicht zur Abschaffung der Mitnahmeeffekte führen. Die Absenkung sollte bereits im laufenden Jahr greifen, und die Höhe der Absenkung sollte in den Folgejahren im Rahmen eines Monitoringprozesses überprüft und ggf. nachjustiert werden. Eine differenzierte Absenkung für Anlagen, die nicht vom Vermarktungspartner marktgetrieben geregelt werden können, ist zu begrüßen.

Grundsätzliche Vorbemerkung

Die Einführung der optionalen Direktvermarktung im Wege der Marktprämie sollte ursprünglich zu einer besseren Integration der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien in den Strommarkt beitragen. Die ersten Erfahrungen mit diesem Instrument zeigen allerdings, dass es v.a. zu deutlichen Mitnahmeeffekten geführt hat, ohne eine stärker bedarfsorientierte Einspeisung zur Folge zu haben. Dies liegt in dem verfolgten Ansatz begründet, der ein Wahlrecht für den Anlagenbetreiber vorsieht, ob er den Weg der Direktvermarktung oder den der garantierten Festvergütung wählt. In einem solchen Modellansatz ist es notwendig, dem Anlagenbetreiber höhere Einnahmen bei der Direktvermarktung zu gewähren, um ihn dazu zu bewegen, freiwillig dieses Instrument zu nutzen. Dies geschieht über die Kombination aus gleitender Marktprämie und Managementprämie. In der Praxis führt dies zu deutlichen Mitnahmeeffekten, weil der Anlagenbetreiber die Managementprämie erhält, wenn er das Instrument der Direktvermarktung wählt, unabhängig davon, in welchem Maße er Vermarktungs- (und damit Marktintegrations-)Anstrengungen unternimmt. Damit ist die Optionalität der Direktvermarktung die eigentliche Ursache für die Mitnahmeeffekte. Um diese zu bekämpfen, wäre eine Umstellung der EEG-Förderung hin zu einem verpflichtenden Marktpreis-plus-Bonus-System erforderlich, das vom Anlagenbetreiber in jedem Fall eine direkte Vermarktung verlangt und ihm zusätzlich dazu eine Förderprämie auszahlt.

Eine solche Umgestaltung ist im vorliegenden Verordnungsgebungsverfahren vmtl. nicht umsetzbar, sie sollte aber möglichst kurzfristig untersucht und umgesetzt werden. In der Zwischenzeit kann der im Verordnungsentwurf vorgeschlagene Ansatz der Kürzung der Managementprämie die Mitnahmeeffekte zumindest reduzieren. Hierbei ist aus Sicht des VIK Folgendes zu beachten:

Anmerkungen im Detail

- Die vorgesehene Senkung der Managementprämie für Strom aus Photovoltaik- und Windenergieanlagen für das Jahr 2013 von 1,0 auf 0,6 ct/kWh ist zu begrüßen. Dabei ist die konkrete Auswirkung einer solchen Absenkung nicht sicher abzuschätzen. Angesichts der in diesem Jahr gemachten Erfahrungen mit der Höhe der Managementprämie ist es wahrscheinlich, dass auch mit der geplanten Absenkung weiterhin Mitnahmeeffekte generiert werden. Daher wäre es sinnvoll, im Laufe des Jahres 2013 zu überprüfen, welchen Effekt diese Absenkung tatsächlich hatte. In Abhängigkeit vom Ergebnis dieser Überprüfung sollte dann ggf. noch einmal die Höhe der Managementprämie für die Jahre 2014 und 2015 nachjustiert werden. Insofern sollte die Verordnung um eine entsprechende Monitoring-Vorschrift ergänzt werden.
- § 2 Abs. 2 des Entwurfs der Managementprämien-Verordnung sieht vor, dass Anlagenbetreiber, die ihrem Vermarktungspartner das Recht einräumen, die Einspeiseleistung ihrer Anlage zu reduzieren, und die dafür notwendigen technischen Voraussetzungen treffen, einen Bonus von 0,1 ct/kWh erhalten. Diese Differenzierung der Managementprämie im Hinblick auf die Fernsteuerbarkeit der Anlage ist begrüßenswert, denn damit wird anerkannt, dass es zur bedarfsgerechten Einspeisung und damit zur besseren Integration der erneuerbaren Energien in den Strommarkt erforderlich und effizient sein kann, beispielsweise extreme Einspeisespitzen zu vermeiden, indem Erneuerbare-Energien-Anlagen zeitweise abgeregelt werden. Dadurch können kostenträchtige Gegenmaßnahmen zur Ausregelung solcher Spitzen vermieden und die Erstellung marktgängiger Standardprodukte (z.B. längerfristiger Bänder) erleichtert werden. Außerdem wird damit ein Anreiz geschaffen, die Abregelung von Erneuerbaren-Energienanlagen marktgetrieben zu steuern. Damit wird ein zusätzliches Instrument zum Ausgleich des jeweiligen Bilanzkreises geschaffen und die Möglichkeit der Einhaltung abgegebener prognostizierter Einspeisefahrpläne verbessert. Dies könnte den Bedarf an Regel- und Ausgleichsenergie reduzieren und das System entsprechend entlasten.
- Da die Managementprämie im derzeitigen System und in ihrer derzeitigen Höhe zu erheblichen Mitnahmeeffekten führt, was die Verordnungsbegründung ausdrücklich anerkennt, stellt sich die Frage, warum die Absenkung der Managementprämie erst zum 01.01.2013 in Kraft treten soll. Damit wird in Kauf genommen, dass auch in den verbleibenden Monaten des Jahres 2012 noch erhebliche Mitnahmeeffekte realisiert werden können. Daher sollte ein früherer Termin des Inkrafttretens gewählt werden. Da das EEG die Möglichkeit vorsieht, dass ein Anlagenbetreiber mit der Vorlaufzeit von einem Monat aus der Direktvermarktung zur Nutzung der Marktprämie ausscheiden kann und in Festvergütungsmodell oder in die Direktvermarktung zur Nutzung des Grünstromprivilegs überwechseln kann, erscheint es sachgerecht, bereits die Managementprämie für das Jahr 2012 abzusenken, und zwar für Strom, der ab dem 1. Tag des zweiten auf die Verkündung der Verordnung folgenden Monats erzeugt wird. Die Höhe der Absenkung sollte sich an der Absenkung für das Jahr 2013 orientieren, das heißt, für die verbleibenden Monate des Jahres 2012 sollte eine Absenkung um 0,4 ct/kWh von 1,2 auf 0,8 ct/kWh vorgenommen werden.